

Umwandlungssätze der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

Gültig 01.01.2016 - 31.12.2017

Im ordentlichen Rücktrittsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 64 Jahre) gelten für die Umwandlung des obligatorischen Altersguthabens in eine Altersrente die vom Bundesrat festgelegten Umwandlungssätze. Diese Sätze können vom Bundesrat angepasst werden.

Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird mit den vom Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung festgelegten Sätzen umgewandelt. Diese Sätze können durch Beschluss des Stiftungsrates angepasst werden.

Die für Pensionierungen ab dem 1. Januar 2016 bis und mit 31. Dezember 2017 geltenden Umwandlungssätze (UWS) finden Sie in der nachstehenden Tabelle.

Für weitere Auskünfte zu den Umwandlungssätzen steht Ihnen Ihr Vorsorgeberater/Ihre Vorsorgeberaterin gerne zur Verfügung.

Alter bei Pensionierung	Männer		Frauen	
	Umwandlungssatz Obligatorium %	Umwandlungssatz Überobligatorium %	Umwandlungssatz Obligatorium %	Umwandlungssatz Überobligatorium %
58	5.10	5.00	5.35	5.20
59	5.35	5.20	5.60	5.40
60	5.60	5.40	5.85	5.60
61	5.85	5.60	6.10	5.80
62	6.10	5.80	6.35	6.00
63	6.35	6.00	6.60	6.20
64	6.60	6.20	6.80	6.40
65	6.80	6.40	6.95	6.55
66	6.95	6.50	7.10	6.70
67	7.10	6.60	7.20	6.85
68	7.20	6.70	7.30	7.00
69	7.30	6.80	7.40	7.15
70	7.40	6.90	7.50	7.30

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni